

---

85. Anwendbarkeit der landrechtlichen Bestimmungen über die Rechtswohlthat des Inventariums im Geltungsbereiche des Erbschaftseditiktes vom 30. April 1765.

I. Hilfssenat. Urtr. v. 21. Juni 1881 i. S. L. u. S. (Kl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. IV a. 821/80.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Brauereibesitzer S. in Berlin hatte ein Testament errichtet und darin ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Erbschaftseditiktes vom 30. April 1765 seine Ehefrau und seine Kinder zu Erben eingesetzt. Die Erben hatten die Erbschaft angetreten, auch den Nachlaß geteilt. Die Kinder des Erblassers wurden darauf vom Kläger wegen einer Nachlaßschuld belangt; zwei derselben suchten geltend zu machen, daß sie, obwohl sie die landrechtliche Frist zur Errichtung eines Nachlaßinventariums versäumt hätten, nach den Bestimmungen des Erbschaftseditiktes nur insoweit, als ihr Anteil an dem Nachlasse reiche, verurteilt werden könnten. Sie wurden aber in beiden Instanzen zur Zahlung auch über die Kräfte des Nachlasses hinaus verurteilt. Ihre Nichtigkeitsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Durch den §. 3 des Erbschaftseditiktes vom 30. April 1765 wird das Erbrecht des überlebenden Ehegatten dahin bestimmt, daß er sein gesamtes Vermögen einzuwerfen und zur Gemeinschaft zu bringen hat und von dem Gesamtvermögen, wie solches am Tage des Todes des

Erstverstorbenen beschaffen gewesen, nach Abzug der Schulden beider Eheleute die Hälfte erhält. Will aber der überlebende Ehegatte nicht Erbe sein, so ist er nach §. 2 a. a. O. berechtigt, sein Vermögen zurückzubehalten und das Vermögen des Erstverstorbenen den Erben oder Gläubigern desselben zu überlassen. Das Edikt bestimmt weiter (§. 3), daß der überlebende Ehegatte, der die Erklärung abgibt, Erbe cum beneficio legis et inventarii zu sein, den Gläubigern des Erstverstorbenen nicht mehr als das Vermögen des Verstorbenen herauszugeben hat. Dasselbe ist im §. 6 des Ediktes in Ansehung der neben dem Ehegatten zur Erbschaft berufenen Personen festgesetzt. Es ist weiter anerkanntes Rechtens, daß nach dem zur Zeit der Emanation des Erbschaftsediktes und bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das A. O. R. Gesetzeskraft erhalten hat, in der Mark Brandenburg in Geltung gewesen gemeinen Rechte der Verlust der Rechtswohlthat des Inventariums bei Säumnis des Erben in der Inventarserrichtung nur auf Antrag der Gläubiger durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden kann und nicht schon kraft Gesetzes mit dem Fristablauf eintritt.

Mit der Einführung des A. O. R.'s sind zwar die im achten Abschnitte des Tit. 9 T. I desselben über die Rechtswohlthat des Inventariums enthaltenen Bestimmungen an die Stelle der entsprechenden Sätze des gemeinen Rechtes getreten, während das Erbrecht des überlebenden Ehegatten in der Mark Brandenburg infolge der Suspension der ersten drei Titel des 2. T. des A. O. R.'s noch durch das Erbschaftsediikt vom 30. April 1765 bestimmt wird. Aber infolge des unmittelbaren Zusammenhanges, in welchem die das Erbrecht des überlebenden Ehegatten regelnden Bestimmungen des Erbschaftsediktes mit den die Rechtswohlthat des Inventariums betreffenden Sätzen stehen, ist in Theorie und Praxis die Meinung zur Herrschaft gelangt, daß der nach dem Erbschaftsediikt erbende überlebende Ehegatte die Rechtswohlthat des Inventariums nicht schon mit dem fruchtlosen Ablaufe der im Tit. 9 T. I bestimmten Frist verliert, sondern daß der Verlust nur auf Antrag eines Gläubigers durch gerichtliches Urteil eintreten kann (Scholz, Provinzialrecht Bd. 2 S. 215. 220; Striethorst, Archiv Bd. 38 S. 133; Bd. 49 S. 105). Auch ist wegen des Zusammenhanges zwischen der Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten zur Erbschaft mit der Rechtsstellung der übrigen Erben zu derselben die Meinung zur Geltung gelangt, daß in den Fällen, in welchen der überlebende Ehegatte von

dem ihm in dem Erbschaftsbedikte eingeräumten Rechte, mit Einwerfung seines Vermögens die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu fordern, Gebrauch macht, die Miterben des überlebenden Ehegatten in Ansehung der Rechtswohlthat des Inventariums dieselbe günstige Stellung haben, welche der überlebende Ehegatte einnimmt, daß also auch sie die Rechtswohlthat nicht schon durch Ablauf der landrechtlichen Frist zur Errichtung des Inventariums verlieren (Präj.-Samml. T. 1 S. 297 Nr. 1788; Gründe desselben in den Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 77 S. 20 flg.). Und auch in dem Falle, in welchem der nach dem Erbschaftsbedikte zur Erbschaft berufene Ehegatte erst nach Ablauf der Deliberationsfrist von seiner Befugnis, nicht Erbe zu sein und sein Vermögen zurückzunehmen, Gebrauch macht, ist auf Seiten des neben dem Ehegatten zur Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens und bei erfolgter Erbschaftsentsagung des Ehegatten zum ganzen Nachlasse berufenen Erben der Verlust der Rechtswohlthat des Inventariums insolge fruchtlosen Ablaufes der landrechtlichen Frist nicht angenommen, dem Erben vielmehr die Befugnis beigelegt worden, die Eigenschaft eines Benefizialerben noch in Anspruch zu nehmen, weil die statutarische Erbfolge des Erbschaftsbediktes auch in dem gedachten Falle als eingetreten angesehen werden müsse, und es keinen Unterschied mache, ob der Überlebende bei Ausübung seines Wahlrechtes, sein Vermögen zurückzunehmen oder mit Einwerfung seines Vermögens die Hälfte des Gesamtvermögens zu verlangen, die eine oder die andere Wahl treffe (Entsch. Bd. 77 S. 18. 24).

Aber diese günstige Rechtsstellung der neben dem überlebenden Ehegatten zur Erbschaft berufenen Personen beschränkt sich der Natur der Sache nach auf die Fälle, in welchen eine wesentliche Beeinflussung der Stellung der gedachten Personen zur Erbschaft durch die Bestimmungen des Erbschaftsbediktes sich von selbst ergibt, die Beurteilung der Rechtswohlthat des Inventariums nach den Normen des A.L.R.'s daher zu Härten und Inkonvenienzen führen würde. Sie ist daher als ausgeschlossen anzusehen in dem Falle, wenn der überlebende Ehegatte während der Überlegungsfrist sich der Teilnahme an der Erbschaft bezieht (Scholz, a. a. O. S. 196 „das Nämliche tritt daher auch ein“; ferner Striethorst, Archiv Bd. 48 S. 347). Ebenso in dem Falle, in welchem der überlebende Ehegatte nicht nach den Bestimmungen des Erbschaftsbediktes, sondern ohne Einwerfung seines eige-

nen Vermögens auf Grund einer durch letztwillige Verfügung erfolgten Berufung zur Erbschaft und des Erbschaftsantrittes gemäß dieser Berufung Erbe wird (Scholz a. a. O. S. 196 — Worte: „Hier muß zudörderst bemerkt werden“). Denn wenn auch zugegeben werden mag, daß dem im Testamente als Erben eingesetzten Ehegatten die rechtliche Möglichkeit, mit Ausschlagung der ihm durch das Testament deserierten Erbschaft nach den Bestimmungen des Erbschaftsediktes Erbe zu werden, nicht versagt ist, das Vorhandensein eines Testaments also, durch welches der überlebende Ehegatte ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Ediktes zur Erbschaft berufen wird, die Anwendbarkeit des Ediktes noch nicht beseitigen würde, so liegt doch, wenn der überlebende Ehegatte die ihm durch ein Testament deserierte Erbschaft antritt, und nach dem Testamente nicht etwa die Erbfolge des Erbschaftsediktes eintreten soll, keine erkennbare Veranlassung vor, in Ansehung der durch das Testament neben dem Ehegatten zur Erbschaft berufenen Personen den Eintritt der statutarischen Erbfolge, mit welchem die Beurteilung der Rechtswohlthat des Inventariums nach gemeinem Rechte gegeben sein würde, anzunehmen.

Die Feststellung des Appellationsrichters geht dahin, daß die Witwe des Erblassers die Erbschaft in den Nachlaß aus dem Testamente angetreten, dieselbe auch bereits mit den Miterben geteilt hat. Nach den obigen Ausführungen liegen in dieser Feststellung die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der landrechtlichen, die Rechtswohlthat des Inventariums betreffenden Bestimmungen, speziell des §. 427 A.L.R. I. 9., welche Bestimmungen nach den Entscheidungsgründen des Urteiles auch in den Teilen der Mark Brandenburg, in welchen die Abteilung 2 des Erbschaftsediktes als Provinzialgesetz noch gilt, in allen den Fällen Anwendung findet, in welchen nicht statutarische Erbfolge eintritt.“